

Information

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ gestartet

Eine gute Ausbildung ist die Grundlage für die berufliche Zukunft junger Menschen und die Fachkräftesicherung in Deutschland. Pünktlich zum neuen Ausbildungsjahr starteten am 1. August 2020 deshalb wesentliche Teile des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“, mit dem die Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigten fördert.

Ziel der Förderung ist es, Ausbildungsbetriebe zu motivieren, ihr Ausbildungsniveau trotz der Folgen der Corona-Krise aufrecht zu erhalten.

Für das Bundesprogramm stehen insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung. 410 Millionen Euro davon können für die Maßnahmen der [Ersten Förderrichtlinie](#) eingesetzt werden.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Antrag gestellt werden?

Antragsberechtigt sind KMU, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. In erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist ein Ausbildungsbetrieb, der

- im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- dessen Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Welche Maßnahmen umfasst die Erste Förderrichtlinie des Bundesprogramms?

1. „Ausbildungsprämie“ bei Erhalt des Ausbildungsniveaus:

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro, sofern dieser über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Für den Vergleich der für das neue Ausbildungsjahr geschlossenen Ausbildungsverträge mit dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre gilt, dass nur die Ausbildungsverträge aus früheren Jahren gezählt werden, bei denen die Auszubildenden die Probezeit absolviert haben.

Wichtig: Es werden nur Ausbildungsverhältnisse gefördert, die im Zeitraum 01.08.2020 bis 15.02.2021 beginnen.

2. „Ausbildungsprämie plus“ bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus:

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro, sofern dieser über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Für den Vergleich der für das neue Ausbildungsjahr geschlossenen Ausbildungsverträge mit dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre gilt, dass nur die Ausbildungsverträge aus früheren Jahren gezählt werden, bei denen die Auszubildenden die Probezeit absolviert haben.

Wichtig: Es werden nur Ausbildungsverhältnisse gefördert, die im Zeitraum 01.08.2020 bis 15.02.2021 beginnen.

3. „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit:

KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.

Wenn das Unternehmen Kurzarbeit anzeigt, muss gleichzeitig eine Anzeige bei der örtlichen Agentur für Arbeit erfolgen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Diese Anzeige muss erfolgen, bevor der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragt wird.

4. „Übernahmeprämie“:

KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU zwischen dem 01.08. und 31.12.2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro. Die Übernahmeprämie steht unter der Bedingung, dass das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Wie und wo können die Förderungen beantragt werden?

Die Richtlinie sieht vor, dass sich das von Corona betroffene KMU zunächst die Anzahl der Ausbildungsverträge der letzten drei Jahre sowie die eingetragene Ausbildungsvergütung von der zuständigen Kammer bestätigen lässt, um dann den Antrag bei der örtlichen Arbeitsagentur zu stellen.

Anträge sind nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit und unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Der unterzeichnete Antrag ist schriftlich, eingescannt als Datei per E-Mail oder – soweit seitens der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt – in Form eines Dokumentenuploads einzureichen. Die Bundesagentur für Arbeit stellt eine Übersicht der erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Die entsprechenden Antragsunterlagen stehen ab sofort auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Wann kann der Antrag gestellt werden? / Sind Fristen für die Beantragung zu beachten?

Die Ausbildungsprämie kann nach Vertragsabschluss und ggf. Eintragung des Ausbildungsvertrages beantragt werden, sobald dem Ausbildungsbetrieb alle Unterlagen vollständig vorliegen. Das kann auch vor Beginn der Ausbildung bzw. vor Ablauf der Probezeit sein, spätestens jedoch drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit ist rückwirkend für jeden Monat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

Besteht ein Anspruch auf die Förderung aus dem Bundesprogramm?

Die Agentur für Arbeit entscheidet über die Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Antragsunterlagen. Ein Anspruch des Ausbildungsbetriebes besteht nicht.

Stand: 08/2020

Bei Fragen:

Andreas Noffke
Telefon: 0431 – 26 09 26 – 60
Telefax: 0431 – 26 09 26 – 15
E-Mail: noffke@zaek-sh.de

Silke Schenk
Telefon: 0431 – 26 09 26 – 61
Telefax: 0431 – 26 09 26 – 15
E-Mail: schenk@zaek-sh.de

und/oder

Ihrem persönlichen Ansprechpartner des **Arbeitgeber-Service der regionalen Agentur für Arbeit** bzw. telefonisch unter 0800 4 555520 (gebührenfrei).